

13.12.18

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen C(2018) 8393



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 11.12.2018
C(2018)8393 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (COM(2018) 378 final).

Der Vorschlag dient der Modernisierung und Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Bezug auf die Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen in der gesamten Union. Dadurch soll der Zugang zur Ziviljustiz für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen kostengünstiger, effizienter und einfacher gestaltet werden.

Mit den aktualisierten Vorschriften sollen Gerichte dazu verpflichtet werden, Schriftstücke elektronisch in andere EU-Länder zu übermitteln, der Einsatz von Videokonferenzen im Rahmen der Beweisaufnahme gefördert und die Verfahrensrechte der Beteiligten sowie der Zugang zur Justiz gestärkt werden.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags, nimmt aber auch seine Bedenken insbesondere in Bezug auf den geplanten Durchführungszeitraum und die Streichung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, die Bedenken des Bundesrates mit ihren Ausführungen ausräumen zu können.

Was den vorgesehenen Durchführungszeitraum von 24 Monaten betrifft, so ist sich die Kommission bewusst, dass ein solcher Zeitraum begrenzt, zugleich jedoch realistisch sein muss und dass daher technische und finanzielle Erwägungen gebührend berücksichtigt werden müssen.

In Bezug auf die vorgeschlagene Streichung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung betont die Kommission, dass sie die Bedenken des Bundesrates nachvollziehen kann und sich der Tatsache bewusst ist, dass eine erfolgreiche Streichung möglicherweise zusätzliche Vorschriften erfordern wird.

*Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Daniel Günther
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
Deutschland*

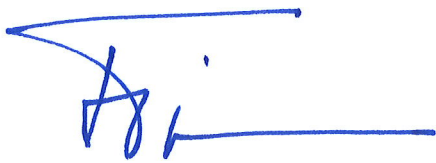
zu Drucksache 339/18 (Beschluss)

Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis dass die Mitgliedstaaten nach Auffassung des Bundesrates bei der Überwachung und Bewertung der Verordnung stärker einbezogen werden sollten.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, zur Verfügung gestellt.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*